



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

8. Februar 2017  
Seite 1 von 1

An die  
Präsidentin des Landtags  
Carina Gödecke MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



Aktenzeichen:  
226  
bei Antwort bitte angeben

Sylvia Löhrmann  
Stellv. Ministerpräsidentin

**Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO-S I)**

Anlage: Änderungsverordnung nebst Begründung

Auskunft erteilt:  
Corinna Becker  
Telefon 0211 5867-3424  
Telefax 0211 5867-3220  
Corinna.Becker@msw.nrw.de

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

in der Anlage übersende ich den Entwurf der Dritten Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO-S I) und bitte die Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses herbeizuführen. Die Beteiligung des Ausschusses ergibt sich aus § 52 des Schulgesetzes.

Einer Verbändeanhörung gemäß § 77 SchulG NRW bedurfte es nicht, da Gegenstand der Verordnung eine rein sprachliche Klarstellung ist und es sich nicht um eine Angelegenheit von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung handelt. Die Verbände werden derzeit jedoch im Wege der vertrauensvollen Zusammenarbeit über die redaktionelle Klarstellung der APO-S I informiert.

Entsprechend der bestehenden Absprachen sind 60 Kopien beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Sylvia Löhrmann

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msw.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de



**Dritte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
Sekundarstufe I  
Vom X. Monat 2017**

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Weiterbildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses:

**Artikel 1**

§ 27 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I vom 2. November 2012 (GV. NRW. S. 488), die zuletzt durch Verordnung vom 16. März 2016 (GV. NRW. S. 186) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

**„§ 27**

**Besondere Versetzungsbestimmungen für das Gymnasium**

Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch dann in die Klassen 7 bis 9 und in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt, wenn die Leistungen entweder

1. in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache in nicht mehr als einem Fach mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird oder
2. in den übrigen Fächern entweder
  - a) in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
  - b) zwar in zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind, aber dies durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem Fach ausgeglichen wird.

Eine Versetzung ist ausgeschlossen, wenn die Leistungen sowohl in einem Fach der Fächer Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache mangelhaft als auch in einem oder mehr der übrigen Fächer nicht ausreichend sind. § 23 bleibt unberührt.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2017

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Sylvia Löhrmann

## **Begründung**

### **Allgemeines**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO-S I) regelt die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I für alle Schulformen einschließlich des Gymnasiums und wurde zuletzt durch Verordnung vom 16. März 2016 geändert.

§ 27 APO-S I enthält die besonderen Versetzungsbestimmungen für das Gymnasium. Es entspricht dabei der Systematik sowie dem gefestigten Verständnis und Willen des Verordnungsgebers, die drei Versetzungsbestimmungen untereinander alternativ zu verstehen: Bei nicht ausreichenden Leistungen kann eine Versetzung erfolgen, wenn sie ausgeglichen werden oder unberücksichtigt bleiben können (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 27 APO-S I). Dabei ist ein solcher Ausgleich nur einmalig möglich, das heißt entweder in der Fächergruppe I (Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache) oder in der Fächergruppe II (die übrigen Fächer), nicht aber in beiden Fächergruppen gleichzeitig. Eine Versetzung bei nicht ausreichenden Leistungen in drei Fächern ist mithin ausgeschlossen. Diese Vorschrift wird mindestens seit 1998 in diesem Sinne angewandt. Die Möglichkeit einer Nachprüfung bleibt davon unberührt.

§ 27 APO-S I wurde zuletzt mit Verordnung vom 02. November 2012 im Rahmen der Neufassung der APO-S I mit Inkrafttreten zum Schuljahr 2013/2014 geändert. Dabei wurde – im Vergleich zur Vorgängerregelung des § 26 APO-S I – die Oder- Verknüpfung zwischen den Varianten der Nummer 1 und der Nummer 2 gestrichen. Damit kam das MSW der Aufforderung der im Gesetzgebungsverfahren zu beteiligenden Normprüfstelle des Ministeriums für Inneres und Kommunales unter Hinweis auf die in dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit des Bundesjustizministeriums formulierten Leitlinien nach. Danach soll bei alternativen Aufzählungen die Oder- Verknüpfung lediglich vor die letzte Alternative gesetzt werden.

Eine Entscheidung des OVG NRW vom 11. August 2016 widerspricht dem Willen des Verordnungsgebers und der langjährigen unstrittigen Praxis der Schulen. Mithin besteht zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit Veranlassung zu einer klarstellenden und rein sprachlichen Änderung des § 27 APO-S I.

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu § 27 Satz 1 APO-S I**

Zur Verdeutlichung des alternativen Charakters der Versetzungsbestimmungen untereinander wird in § 27 Satz 1 APO-S I zunächst die Differenzierung zwischen den Fächern Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache auf der einen und den übrigen Fächern auf der anderen Seite hervorgehoben. Dazu werden diese auf nur noch zwei statt vormals drei Nummern verteilt. Innerhalb der danach für die übrigen Fächer geltenden Nummer 2 werden infolgedessen die Alternativen der nicht ausreichenden Leistungen in einem oder zwei der übrigen Fächer durch die Buchstaben a) und b) gekennzeichnet.

Das alternative Verständnis der in den Nummern 1 und 2 Buchstaben a) und b) aufgeführten Fallgruppen untereinander wird darüber hinaus dadurch verdeutlicht, dass diese durch die zweigliedrige Konjunktion „entweder...oder“ miteinander verknüpft werden. Diese verstärkt sprachlich im Vergleich zur Vorgängerregelung das alternative Verhältnis der Ausgleichsregelungen zueinander.

### **Zu § 27 Satz 2 APO-S I**

Der neu eingefügte Satz 2 stellt zusätzlich ausdrücklich klar, dass eine Versetzung – ungeachtet einer möglicherweise bestehenden Nachprüfungsmöglichkeit – ausgeschlossen ist, wenn die Leistungen sowohl in einem Fach der Fächer Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache mangelhaft als auch in einem oder mehr der übrigen Fächer nicht ausreichend sind.

### **Zu Artikel 2**

Die geänderte Verordnung soll als Grundlage für die nächsten Versetzungsentscheidungen zum Schuljahr 2017/2018 herangezogen werden und dazu am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft treten.